

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1857**

12 (11.4.1857)

# Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 11. April 1857.

## Inhalt.

- Postwesen. Die Errichtung einer neuen Postanstalt zu Elterlein in Sachsen.  
 — Der Verschluß der recommandirten Briefe nach Belgien.  
 — Die Regulirung der Bestellungsbezirke.  
 Eisenbahnwesen. Die Sicherung des Fahrdienstes auf der Eisenbahn.  
 Telegraphenwesen. Eröffnung, Schluß u. von Telegraphenlinien im Vereinsauslande.  
 — Der telegraphische Verkehr mit dem Vereinsauslande.  
 Dienstaufsicht.  
 Todesfälle.

Nro. 6316.

Die Errichtung einer neuen Postanstalt zu Elterlein in Sachsen betreffend.

Am 1. d. M. ist in der Stadt Elterlein, Regierungsbezirk Zwickau, Gerichtsbezirk Grünhain, eine Königlich sächsische Postexpedition in Wirksamkeit getreten.

Die einfache Brieffaxe dahin beträgt von sämtlichen badischen Postanstalten im Frankofalle 9 fr., im Portofalle 4 Ngr.

Die bei Berechnung des sächsischen Fahrpostportos in Betracht kommende Entfernung beträgt über Hof-Blauen 9 Meilen,

„ Leipzig . . 14 „ (3ter Progressionsfuß),

mit welchen Meilenzahlen bezw. Progressionsfüße sämtliche Großherzogliche Postanstalten diese neue Station in den beiden Fahrpostmeilenzeigern nach Sachsen nachzutragen haben.

Carlsruhe, den 1. April 1857.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

B. B. d. D.

Berlin.

vd. Reim.

Nro. 6376.

Den Verschluß der recommandirten Briefe nach Belgien betreffend.

Nach dem zwischen Preußen und Belgien abgeschlossenen Postvertrage müssen die zwi-

schen beiden Ländern auszuwechselnden recommandirten Briefe mit einem Kreuzcouvert versehen und mit wenigstens zwei Siegeln wohl verschlossen sein. Die Siegel müssen auf der obern und untern Klappe des Couverts angebracht sein, so daß beide Klappen unter demselben Siegel vereinigt sind.

Da diese Bestimmung, welche in dem mit diesseitiger Generalverordnung vom 31. März 1852 Nro. 5001, Verordnungsblatt Seite 21, ausgegebenen Briestarif nach Belgien unter D. 3. 3 enthalten ist, vorliegender Anzeige zu Folge, sehr häufig unbeachtet bleibt, so wird dieselbe sämtlichen Großherzoglichen Briefpostanstalten zur genauen Darnachachtung und geeigneten Belehrung des Publikums am Schalter andurch in Erinnerung gebracht.

Carlsruhe, den 2. April 1857.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

B. B. d. D.

E b e r l i n.

vdt. Reim.

Nro. 6481.

Die Regulirung der Bestellungsbezirke betreffend.

Vom 15. April l. J. an werden die bisher zum Bestellungsbezirk von St. Blasien gehörigen Orte Höchenschwand mit Dreherhäuschen, Amrigschwand mit Steinrisse, Thunerberg, Attlisberg, Ellmenegg, Strittberg, Segalen sammt Delmühle und Tiefenhäusern mit Frohnschwand, Heppenschwand, Oberweschneegg und Unterweschneegg sammt Neumühle dem Bestellungsbezirk von Waldshut zugetheilt.

Vom gleichen Tage an wird zu Höchenschwand eine Postablage errichtet, durch deren Vermittelung die betreffenden Postsendungen täglich nach und von Waldshut Beförderung erhalten.

Die Großherzoglichen Postanstalten haben die allgemeinen und zutreffenden Falls auch die Special-Bestellungslisten hiernach richtig zu stellen.

Carlsruhe, den 3. April 1857.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

B. B. d. D.

E b e r l i n.

vdt. Reim.

Nro. 6138.

Die Sicherung des Fahrdienstes auf der Eisenbahn betreffend.

Zur Verhütung von Unfällen, die durch das Ausliegen von Gegenständen auf den Schienengeleisen herbeigeführt werden können, sieht man sich veranlaßt, anzuordnen, daß in

Fällen, wo ein auf den Strängen eines Geleises liegender Gegenstand, der gefahrbringend sein kann und der von dem betreffenden Bahnwart entweder aus Nachlässigkeit oder aus sonstigen Ursachen nicht entfernt worden ist und von dem Personale eines das andere Geleise befahrenden Zuges entdeckt wird, dieser Zug sofort anzuhalten und den fraglichen Gegenstand zu entfernen hat. Dieß hat um so gewisser dann zu geschehen, wenn ein entgegenkommender Zug das andere Fahrgeleise, auf welchem der Gegenstand liegt, in kurzer Zeit darauf zu befahren hätte und der betreffende Bahnwart nicht auf anderem Wege rechtzeitig zur Beseitigung desselben aufgefordert werden könnte.

Die Zugmeister haben ein derartiges Anhalten jeweils im Stundenpaß vorzumerken und das betreffende Eisenbahnamt hat dadurch Veranlassung zu nehmen, gegen den bezüglichen Bahnwart wegen der ihm etwa zur Last fallenden Dienstmachlässigkeit ordnungsgemäße Untersuchung einzuleiten.

Die Großherzoglichen Eisenbahn- bezw. Post- und Eisenbahnämter haben das unterstehende Zug- und Fahrpersonale hiernach geeignet zu instruiren.

Carlsruhe, den 28. März 1857.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

B. B. d. D.

Berlin.

vdt. Adam.

Nro. 6812—15.

Eröffnung, Schluß u. von Telegraphenlinien und Stationen im Vereins-  
auslande betreffend.

I. In Frankreich ist das Telegraphenbureau zu Langon geschlossen, dagegen ein solches in Cognac eröffnet worden. Letzteres ist im Tarife II. der Zusammenstellung einzutragen, wie folgt:

Grenze	a	b	c	d	e	f
Cognac	5	5	5	5	4	4

Für den Verkehr mit den diesseitigen Stationen liegt dieser Ort von der Grenze bei Rehl ab ebenfalls in der 5. Zone.

II. Im Fürstenthum Moldau ist zu Baslui eine Telegraphenstation für den allgemeinen Verkehr eröffnet worden, welche von der österreichisch-moldauischen Grenze bei Nemeritscheni, sowie auch von der moldauisch-wallachischen Grenze bei Fokschani und Badeni, in der 2. Zone gelegen ist.

Die Station Baslui versteht auch Nachtdienst.

III. Im Fürstenthum Serbien ist eine Telegraphenstation zu Semendria eröffnet worden. Die Gebühr von der österreichischen Grenze nach Semendria beträgt für eine einfache telegraphische Depesche 1 fl. 12 kr.

In den Tarifen X. und XII. sind die letztgenannten Telegraphenstationen nachzutragen. Carlsruhe, den 7. April 1857.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vd. Keim.

Nro. 6816 — 17.

Den telegraphischen Verkehr mit dem Vereinsauslande betreffend.

I. Nach einer Mittheilung der K. K. Staatstelegraphendirection ist zwischen Oesterreich im eigenen Namen und im Namen des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins einerseits und Sardinien andererseits ein Telegraphenvertrag abgeschlossen worden, dessen Bestimmungen im Allgemeinen mit denen der Convention vom 29. Juni 1855 (Verordnungsblatt von 1855 pag. 331 und Verordnungsblatt vom v. J. pag. 141) identisch sind. Die Hauptabweichung von denselben besteht darin, daß die nach Sardinien bestimmten Depeschen, auch wenn sie zur Nachtzeit aufgegeben wurden, sowohl hinsichtlich der Gebühr als auch der Abfertigung gleich den bei Tag aufgegebenen Depeschen zu behandeln sind.

Diese Bestimmung hat vom 1. dieses Monats in Anwendung zu kommen.

II. Die K. russischen Telegraphenbureaux sind ermächtigt worden, sowohl chiffrirte Depeschen ohne Collation zu befördern, sobald solches vom Aufgeber ausdrücklich verlangt wird, welchen Falls jedoch in der Depesche eine deßfallige amtliche Notiz aufzunehmen ist, als auch Depeschen politischen Inhalts zu übergeben, falls solche aus bereits censirten Zeitschriften entnommen sind.

Carlsruhe, den 7. April 1857.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Z i m m e r.

vd. Keim.

#### D i e n s t n a c h r i c h t.

Der provisorische Eisenbahnbureaudiener Christoph Geiß von Nusheim ist zum Postbureaudiener ernannt worden.

#### T o d e s f ä l l e.

Es sind gestorben:

Poststallmeister Friedrich Faller in Bonndorf am 22. März l. J. und

Postexpeditor Franz Michael Jäger in Burkheim am 1. April l. J.